

## **öffentliche Sitzung**

Federführend: 6 - Bürger- und Ordnungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge: Datum                      Gremium 28.06.2016              Rat der Stadt Alsdorf	
<b>1. Änderungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014</b>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

**Darstellung der Sach- und Rechtslage:**

Seit dem 01.01.2016 hat das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst. Redaktionelle und sachliche Änderungen erfordern eine Änderung der bisher geltenden Satzung.

Desweiteren wurde am 28.04.2016 eine Klage gegen einen Kostenbescheid im Rahmen der o.a. Satzung der Provinzial Versicherung beim Verwaltungsgericht Aachen verhandelt. In der Verhandlung wurde festgestellt, dass die Personalkosten für freiwillige Feuerwehrleute in der derzeitigen Höhe nicht mehr anerkannt werden und angepasst werden müssen.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen können nicht dargestellt werden, da diese vom Einsatzaufkommen abhängig sind.

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**

1. Änderungssatzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014

<u>gez. Sonders</u> Bürgermeister	<u>Erster Beigeordneter</u>	<u>Technische Beigeordnete</u>
<u>Dezernent</u>	<u>Kaufmännischer Betriebsleiter ETD</u>	<u>Technischer Betriebsleiter ETD</u>
<u>Kämmerer</u>	<u>in Vertretung Rosenkranz</u> Rechnungsprüfungsamt	

1. Änderung vom \_\_\_\_\_ der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Bezeichnung der Satzung ändert sich wie folgt:

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung)

**Artikel II**

**§ 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Stadt Alsdorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des **§27 Abs. 1 BHKG** Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

**Artikel III**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von **§ 52 BHKG** wird der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt:

(a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn **sie oder er** die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich **oder grob fahrlässig** herbeigeführt hat,

- (b) **von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,**
  - (c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ **29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31** im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - (d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder **eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden,** entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - (e) **von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,**
  - (f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern **gemäß Buchst. e)** entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - (g) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen **nach Buchst. h)**, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - (h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - (i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder **in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen** die Feuerwehr alarmiert hat.
- (4) **Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.**

## Artikel IV

### § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt oder Kostenersatz nach § 2 verlangt werden kann, sind die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr nach den **Entgeltsätzen** gemäß Anlage dieser Satzung **entgeltpflichtig**, insbesondere:

b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im **BHKG** genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann die Stadt Alsdorf Entgelte erheben;

## Artikel V

### § 4 wird wie folgt geändert:

**Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet.**

## Artikel VI

### § 9 wird wie folgt geändert:

#### § 9 Kosten- und Entgeltschuldner

Ersatz- und **entgeltpflichtig** ist derjenige, der Einsätze nach den §§ 2 und 3 verursacht bzw. veranlasst hat. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **Artikel VII**

### **§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Das **Entgelt** nach § 3 entsteht mit Beendigung der **entgeltpflichtigen** Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der **Zustellung der Rechnung** fällig, wenn **in der Rechnung** nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **Artikel VIII**

Diese Satzungsänderung tritt **am 01.07.2016** in Kraft.

**Artikel IX****Die Anlage wird wie folgt geändert:**

Anlage

zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und **Entgelte****Entgelte** und KostentarifFür Leistungen gem. § 2 und § 3 der o. a. Satzung werden folgende Kostentarife bzw. **Entgelte** erhoben:

<b>1. Personal</b>			
<b>1.3</b>	<b>Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad</b>	<b>je Viertelstunde</b>	<b>5,00 €</b>
<b>2. Fahrzeuge</b>			
<b>2.2</b>	<b>Mannschaftstransportfahrzeug</b>	<b>je Viertelstunde</b>	<b>6,25 €</b>